

FRANCHISEVERTRAG

zwischen

Franchisegeber

Unternehmen / Firma: _____

Rechtsform: _____

Sitz: _____

Geschäftsanschrift: _____

Registergericht / Registernummer: _____

Vertreten durch: _____

– nachfolgend „Franchisegeber“ genannt –

und

Franchisenehmer

Unternehmen / Name: _____

Rechtsform: _____

Sitz / Anschrift: _____

Registergericht / Registernummer: _____

Vertreten durch: _____

– nachfolgend „Franchisenehmer“ genannt –

wird folgender Franchisevertrag geschlossen.

§ 1 Gegenstand des Franchisevertrages

Der Franchisegeber betreibt ein Franchisesystem unter der Bezeichnung:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Berechtigung des Franchisenehmers, das vereinbarte Franchisekonzept während der Vertragslaufzeit nach Maßgabe dieses Vertrages zu nutzen.

Das Franchisesystem umfasst insbesondere:

- ☐ Geschäftsmodell
- ☐ Marke / Kennzeichen
- ☐ Unternehmensauftritt
- ☐ Betriebskonzept
- ☐ Know-how
- ☐ Franchisehandbuch
- ☐ Marketingkonzept
- ☐ Waren- beziehungsweise Dienstleistungssortiment
- ☐ Schulungskonzept
- ☐ IT-Systeme
- ☐ Einkaufssystem
- ☐ Vertriebskonzept
- ☐ sonstige Bestandteile:

§ 2 Selbstständigkeit des Franchisenehmers

Der Franchisenehmer betreibt seinen Betrieb grundsätzlich als rechtlich und wirtschaftlich selbstständiger Unternehmer.

Er handelt:

- im eigenen Namen,
- auf eigene Rechnung,
- auf eigenes wirtschaftliches Risiko.

Dieser Vertrag begründet grundsätzlich kein Arbeitsverhältnis.

Der Franchisenehmer ist ohne gesonderte Vollmacht nicht berechtigt, den Franchisegeber rechtsgeschäftlich zu vertreten.

- ☐ Eine gesonderte Vollmacht besteht nicht.
- ☐ Folgende Vollmacht wird separat erteilt:

§ 3 Franchisebetrieb

Der Franchisebetrieb wird geführt unter:

Betriebsbezeichnung: _____

Anschrift: _____

Standort: _____

Eröffnung geplant am: _____

Art des Betriebs:

- ☐ Ladengeschäft
- ☐ Gastronomiebetrieb
- ☐ Dienstleistungsbetrieb
- ☐ Onlinegeschäft
- ☐ mobiles Geschäft
- ☐ Mischform
- ☐ sonstige Betriebsform:

§ 4 Vertragsgebiet

Dem Franchisenehmer wird folgendes Vertragsgebiet zugeordnet:

Das Vertragsgebiet umfasst:

- ☐ Postleitzahlengebiet:
- ☐ Stadt / Landkreis:
- ☐ Radius von _____ km um folgenden Standort:
- ☐ anderes Gebiet:

§ 5 Gebietsschutz

- ☐ Es besteht kein ausschließlicher Gebietsschutz.
- ☐ Der Franchisenehmer erhält für das vereinbarte Gebiet einen Gebietsschutz nach Maßgabe dieses Vertrages.
- ☐ Der Franchisegeber darf innerhalb des Gebietes keine weitere eigene Franchiseseinheit vergeben.
- ☐ Eigene Filialen des Franchisegebers bleiben zulässig.
- ☐ Onlinevertrieb bleibt vom Gebietsschutz ausgenommen.
- ☐ Großkunden / Key Accounts bleiben dem Franchisegeber vorbehalten.
- ☐ folgende Ausnahmen gelten:

Gebietsschutz und Vertriebsbeschränkungen sind unter Beachtung der jeweils geltenden wettbewerbs- und kartellrechtlichen Anforderungen auszugestalten.

§ 6 Rechte an Marke und Kennzeichen

Der Franchisegeber gestattet dem Franchisenehmer für die Dauer dieses Vertrages die Nutzung folgender Kennzeichen:

- ☐ Unternehmensname
- ☐ Marke
- ☐ Logo
- ☐ Wort-/Bildmarke
- ☐ Geschäftsausstattung
- ☐ Domains
- ☐ Werbematerialien
- ☐ sonstige Kennzeichen:

Markenbezeichnung:

Registernummer, soweit vorhanden:

§ 7 Umfang der Markennutzung

Die Kennzeichen dürfen ausschließlich:

- für den vereinbarten Franchisebetrieb,
- innerhalb der Vertragslaufzeit,
- nach den Gestaltungs- und Qualitätsvorgaben des Franchisesystems

verwendet werden.

Der Franchisenehmer:

- ☐ darf keine Veränderungen an Logos und Marken vornehmen.
- ☐ darf Anpassungen nur nach vorheriger Freigabe vornehmen.
- ☐ erhält folgende weitergehende Nutzungsrechte:

§ 8 Franchisehandbuch

Der Franchisegeber stellt dem Franchisenehmer ein Franchisehandbuch zur Verfügung.

Das Handbuch enthält insbesondere Vorgaben zu:

- ☐ Betriebsabläufen
- ☐ Erscheinungsbild
- ☐ Kundenservice
- ☐ Marketing
- ☐ Warenpräsentation
- ☐ Hygiene / Qualität
- ☐ IT-Systemen
- ☐ Dokumentation
- ☐ Personalorganisation
- ☐ sonstigen Bereichen:

Das Franchisehandbuch:

- ☐ wird digital bereitgestellt.
- ☐ wird in Papierform bereitgestellt.
- ☐ wird über ein Onlineportal bereitgestellt.

Version bei Vertragsbeginn:

§ 9 Änderungen des Franchisehandbuchs

Der Franchisegeber darf das System und das Franchisehandbuch im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Grenzen weiterentwickeln.

Wesentliche Änderungen, die erhebliche zusätzliche Investitionen oder Pflichten des Franchisenehmers auslösen, werden:

- ☐ vorher abgestimmt.
- ☐ mindestens _____ Wochen vorher angekündigt.
- ☐ nach folgender Regelung umgesetzt:

§ 10 Know-how

Der Franchisegeber stellt dem Franchisenehmer das für das Franchisesystem vorgesehene Know-how zur Verfügung.

Hierzu gehören insbesondere:

Der Franchisenehmer verpflichtet sich, vertrauliches und nicht öffentlich bekanntes Know-how ausschließlich für Zwecke des Franchisebetriebs zu nutzen.

§ 11 Schulung vor Betriebsbeginn

Vor Eröffnung erhält der Franchisenehmer folgende Einführungsschulung:

Dauer: _____ Tage

Ort: _____

Teilnehmerzahl: _____

Inhalte:

- ☐ Franchisekonzept
- ☐ Produkte / Leistungen
- ☐ Verkauf
- ☐ Kundenservice
- ☐ Marketing
- ☐ IT-Systeme
- ☐ Betriebsorganisation
- ☐ Qualitätsstandards
- ☐ sonstige Inhalte:

Kosten:

- ☐ in Eintrittsgebühr enthalten.
- ☐ zusätzlich _____ € netto.
- ☐ nach folgender Regelung:

§ 12 Laufende Schulungen

Während der Vertragslaufzeit werden angeboten:

- ☐ regelmäßige Schulungen
- ☐ Produktschulungen
- ☐ Verkaufsschulungen
- ☐ Führungskräfteschulungen
- ☐ Online-Schulungen
- ☐ Jahresmeetings
- ☐ sonstige Schulungen:

Teilnahme:

- ☐ verpflichtend.

- ☐ freiwillig.
- ☐ teilweise verpflichtend nach:

§ 13 Pflichten des Franchisegebers

Der Franchisegeber erbringt insbesondere folgende Leistungen:

- ☐ Bereitstellung des Franchisekonzepts
- ☐ Nutzungsmöglichkeit der Marke
- ☐ Bereitstellung des Franchisehandbuchs
- ☐ Grundschulung
- ☐ laufende Systementwicklung
- ☐ Marketingunterstützung
- ☐ Einkaufskonditionen
- ☐ IT-System
- ☐ betriebswirtschaftliche Unterstützung
- ☐ Standortberatung
- ☐ Unterstützung bei Eröffnung
- ☐ Erfahrungsaustausch im System
- ☐ sonstige Leistungen:

§ 14 Pflichten des Franchisenehmers

Der Franchisenehmer verpflichtet sich insbesondere,

- den Franchisebetrieb nach den vereinbarten Systemstandards zu führen,
- das vereinbarte Erscheinungsbild einzuhalten,
- Qualitätsanforderungen zu beachten,
- vertrauliches Know-how zu schützen,
- vereinbarte Gebühren zu zahlen,

- erforderliche betriebliche Genehmigungen selbst einzuholen,
- gesetzliche Anforderungen seines Unternehmens einzuhalten.

Weitere Pflichten:

§ 15 Persönliche Mitarbeit

- ☐ Persönliche Mitarbeit des Franchisenehmers ist erforderlich.
- ☐ Der Franchisenehmer kann einen verantwortlichen Betriebsleiter einsetzen.

Betriebsleiter:

- ☐ Zustimmung des Franchisegebers erforderlich.
- ☐ keine Zustimmung erforderlich.

Anforderungen:

§ 16 Standort

Der Franchisebetrieb darf grundsätzlich nur am vereinbarten Standort geführt werden.

Standortwechsel:

- ☐ bedarf vorheriger Zustimmung des Franchisegebers.
- ☐ ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

Zusätzliche Standorte:

- ☐ sind nicht automatisch gestattet.
- ☐ können separat vereinbart werden.

§ 17 Ausstattung des Franchisebetriebs

Der Franchisenehmer verpflichtet sich, den Betrieb entsprechend den vereinbarten Systemstandards auszustatten.

Vorgaben bestehen insbesondere für:

- ☐ Ladeneinrichtung
- ☐ Mobiliar
- ☐ Farben
- ☐ Außenwerbung
- ☐ Beschilderung
- ☐ Arbeitskleidung
- ☐ technische Ausstattung
- ☐ Kassensystem
- ☐ IT-System
- ☐ Fahrzeuge
- ☐ sonstige Ausstattung:

§ 18 Investitionen

Voraussichtliche Anfangsinvestition des Franchisenehmers:

_____ €

Hierin enthalten:

- ☐ Einrichtung
- ☐ Umbau
- ☐ Technik
- ☐ Warenbestand
- ☐ Franchisegebühr
- ☐ Marketing
- ☐ Schulung
- ☐ sonstige Kosten:

Die tatsächliche wirtschaftliche Verantwortung für Finanzierung und Investition trägt grundsätzlich der Franchisenehmer, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird.

§ 19 Eintrittsgebühr

Der Franchisenehmer zahlt eine einmalige Eintrittsgebühr in Höhe von:

_____ € netto

Fällig am:

Die Eintrittsgebühr umfasst:

- ☐ Systemzugang
- ☐ Erstausstattung Franchiseunterlagen
- ☐ Grundschulung
- ☐ Standortunterstützung
- ☐ Eröffnungsunterstützung
- ☐ sonstige Leistungen:

§ 20 Laufende Franchisegebühr

Der Franchisenehmer zahlt:

- ☐ monatlich _____ € netto.
- ☐ _____ % des Nettoumsatzes.
- ☐ Kombination aus Grundbetrag und Umsatzbeteiligung:

Abrechnungsgrundlage:

Fälligkeit:

§ 21 Werbegebühr

Zusätzlich wird eine Marketing-/Werbegebühr vereinbart:

- ☐ keine gesonderte Gebühr.
- ☐ _____ € netto monatlich.

☐ _____ % des Nettoumsatzes.

☐ folgende Berechnung:

Die Mittel werden insbesondere verwendet für:

☐ Markenwerbung

☐ Onlinewerbung

☐ Social Media

☐ Kampagnen

☐ Werbemittel

☐ sonstige Maßnahmen:

§ 22 Umsatzmeldung

Der Franchisenehmer übermittelt dem Franchisegeber:

☐ monatlich

☐ wöchentlich

☐ quartalsweise

folgende Daten:

☐ Nettoumsatz

☐ Bruttoumsatz

☐ Transaktionsanzahl

☐ Wareneinsatz

☐ sonstige Kennzahlen:

Frist:

bis zum _____ des Folgezeitraums.

§ 23 Rechnungs- und Kontrollunterlagen

Soweit Franchisegebühren umsatzabhängig berechnet werden, führt der Franchisenehmer nachvollziehbare Abrechnungsunterlagen.

Der Franchisegeber darf im angemessenen Umfang und unter Wahrung berechtigter Interessen die für die Gebührenberechnung notwendigen Angaben prüfen beziehungsweise prüfen lassen.

Verfahren:

§ 24 Preise

Der Franchisenehmer legt seine Verkaufspreise grundsätzlich selbst fest, soweit keine gesetzlich zulässige anderweitige Regelung besteht.

Der Franchisegeber darf:

- ☐ unverbindliche Preisempfehlungen aussprechen.
- ☐ Aktionspreise empfehlen.
- ☐ keine verbindlichen Verkaufspreise vorgeben, soweit dies kartellrechtlich unzulässig wäre.

Sonderregelung:

Preisbindungen und andere wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen müssen insbesondere an den kartellrechtlichen Anforderungen gemessen werden. § 1 GWB untersagt wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen grundsätzlich.

§ 25 Sortiment und Leistungsangebot

Der Franchisenehmer bietet:

- ☐ ausschließlich das Systemsortiment an.
- ☐ mindestens folgende Kernprodukte/-leistungen an:
- ☐ zusätzlich eigene Produkte nach vorheriger Freigabe.
- ☐ folgende ergänzende Angebote:

§ 26 Bezugsquellen

Folgende Waren beziehungsweise Leistungen werden bezogen von:

☐ Bestimmte Systemprodukte müssen über vom Franchisegeber bestimmte Lieferanten bezogen werden.

☐ Alternative Lieferanten sind nach Qualitätsfreigabe zulässig.

☐ Freie Lieferantenwahl.

Für Bezugsbindungen gelten die jeweils anwendbaren kartellrechtlichen Anforderungen.

§ 27 Mindestabnahme

☐ Es besteht keine Mindestabnahme.

☐ Mindestabnahme:

pro:

☐ Monat

☐ Quartal

☐ Jahr

☐ anderer Zeitraum:

Die Zulässigkeit entsprechender Bindungen ist im konkreten Fall zu prüfen.

§ 28 Qualitätsstandards

Der Franchisenehmer hält die vereinbarten Qualitätsstandards ein.

Diese betreffen insbesondere:

☐ Produkte

☐ Dienstleistungen

☐ Kundenservice

☐ Sauberkeit

☐ Auftreten

☐ Lieferzeiten

☐ Betriebsabläufe

☐ sonstige Standards:

§ 29 Qualitätskontrollen

Der Franchisegeber darf nach angemessener Ankündigung Kontrollen durchführen, soweit diese für die Sicherung einheitlicher Systemstandards erforderlich und verhältnismäßig sind.

Kontrollen können umfassen:

- ☐ Betriebsbesichtigung
- ☐ Qualitätscheck
- ☐ Mystery Shopping
- ☐ Dokumentenprüfung
- ☐ Kundenfeedback
- ☐ sonstige Prüfung:

§ 30 Beanstandungen

Bei wesentlichen Abweichungen von vereinbarten Systemstandards erhält der Franchisenehmer grundsätzlich Gelegenheit zur Abhilfe.

Frist:

_____ **Tage**

Ausnahmen bei besonders schwerwiegenden Pflichtverletzungen richten sich nach den gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen.

§ 31 Marketing

Der Franchisenehmer:

- ☐ darf eigene lokale Werbung durchführen.
- ☐ muss lokale Werbung vorher freigeben lassen.
- ☐ muss zentrale Marketingvorgaben beachten.

Lokales Marketingbudget:

_____ **€ pro Monat / Jahr**

Verantwortlichkeiten:

§ 32 Onlineauftritt

Website und Onlineauftritt erfolgen:

- ☐ ausschließlich zentral über den Franchisegeber.
- ☐ über eine eigene Seite des Franchisenehmers nach Systemvorgaben.
- ☐ über beide Varianten.

Domains:

Social-Media-Konten:

§ 33 Onlinehandel

- ☐ Onlinehandel ist zulässig.
- ☐ Onlinehandel ist nicht Bestandteil dieses Franchisesystems.
- ☐ Onlinehandel erfolgt ausschließlich über zentrale Systeme.
- ☐ folgende Regelung:

Kartellrechtlich relevante Beschränkungen des Onlinevertriebs sollten individuell geprüft werden.

§ 34 Kunden- und Gebietsanfragen

Anfragen aus anderen Gebieten werden:

- ☐ vom jeweiligen Franchisenehmer selbst bearbeitet.
- ☐ an den zuständigen Franchisenehmer weitergegeben.
- ☐ zentral verteilt.
- ☐ nach folgender Regelung behandelt:

§ 35 IT-Systeme

Folgende Systeme sind zu verwenden:

- ☐ Kassensystem
- ☐ Warenwirtschaft
- ☐ CRM
- ☐ Buchungssystem
- ☐ Franchiseportal
- ☐ Kommunikationsplattform
- ☐ sonstige IT:

Kosten trägt:

- ☐ Franchisegeber
- ☐ Franchisenehmer
- ☐ entsprechend folgender Aufteilung:

§ 36 Datenschutz

Beide Parteien erfüllen die jeweils für sie geltenden Datenschutzpflichten.

Je nach Datenverarbeitung ist insbesondere zu prüfen, ob:

- ☐ beide Parteien eigenständig Verantwortliche sind.
- ☐ eine Auftragsverarbeitung vorliegt.
- ☐ gemeinsame Verantwortlichkeit vorliegt.
- ☐ eine gesonderte Datenschutzvereinbarung erforderlich ist.

Vereinbarung:

§ 37 Vertraulichkeit

Der Franchisenehmer behandelt sämtliche nicht öffentlich bekannten Systeminformationen vertraulich.

Hierzu zählen insbesondere:

- Franchisehandbuch,
- interne Kalkulationen,
- Geschäftsprozesse,
- Lieferantenkonditionen,
- Marketingkonzepte,
- Betriebskennzahlen,
- technisches Know-how,
- Schulungsunterlagen.

Die Verpflichtung gilt im rechtlich zulässigen Umfang auch nach Vertragsende fort.

§ 38 Schutz des Know-hows

Vertrauliches Know-how darf nicht:

- außerhalb des Franchisebetriebs eingesetzt,
- unbefugt kopiert,
- an Dritte weitergegeben oder
- für konkurrierende Systeme verwendet

werden.

Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

§ 39 Wettbewerbstätigkeit während der Vertragslaufzeit

Der Franchisenehmer:

☐ darf während der Vertragslaufzeit keine unmittelbar konkurrierende Tätigkeit ausüben, soweit rechtlich zulässig.

☐ darf folgende weitere Tätigkeiten ausüben:

☐ benötigt vorherige Zustimmung für konkurrierende Tätigkeiten.

Sachlicher Umfang:

Gebiet:

§ 40 Nachvertragliches Wettbewerbsverbot

☐ Es wird kein nachvertragliches Wettbewerbsverbot vereinbart.

☐ Folgendes nachvertragliches Wettbewerbsverbot soll gelten:

Dauer: _____ Monate

Gebiet: _____

Tätigkeitsbereich:

Nachvertragliche Wettbewerbsverbote sollten wegen ihrer kartell- und vertragsrechtlichen Grenzen individuell geprüft werden.

§ 41 Personal

Der Franchisenehmer ist grundsätzlich selbst verantwortlich für:

- Einstellung,
- Vergütung,
- Arbeitszeit,
- Führung,
- Kündigung

seiner Mitarbeiter.

Der Franchisegeber wird nicht allein aufgrund dieses Vertrages Arbeitgeber der Mitarbeiter des Franchisenehmers.

§ 42 Schulungsanforderungen für Mitarbeiter

Folgende Mitarbeiter müssen Schulungen absolvieren:

Pflichtschulungen:

- ☐ Produktschulung
- ☐ Qualitätsmanagement
- ☐ Verkauf
- ☐ IT

- ☐ Hygiene
- ☐ sonstige Schulung:

§ 43 Buchführung und Steuern

Der Franchisenehmer ist selbst für die ordnungsgemäße Buchführung, Steuererklärungen und sonstige unternehmerische Pflichten seines Betriebs verantwortlich.

Eine steuerliche Beratung durch den Franchisegeber wird:

- ☐ nicht erbracht.
- ☐ nur in folgendem Umfang erbracht:

§ 44 Versicherungen

Der Franchisenehmer verpflichtet sich, soweit für sein Geschäft angemessen beziehungsweise vereinbart, folgende Versicherungen vorzuhalten:

- ☐ Betriebshaftpflicht
- ☐ Berufshaftpflicht
- ☐ Inhaltsversicherung
- ☐ Betriebsunterbrechungsversicherung
- ☐ Cyberversicherung
- ☐ sonstige Versicherung:

Mindestdeckung:

§ 45 Haftung

Für die Haftung der Parteien gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit keine wirksame abweichende Regelung getroffen wird.

Franchisegeber und Franchisenehmer haften grundsätzlich jeweils für ihre eigenen betrieblichen Verantwortungsbereiche.

Individuelle Haftungsbegrenzungen sollten gesondert fachlich geprüft werden.

§ 46 Keine Umsatz- oder Gewinngarantie

Der wirtschaftliche Erfolg des Franchisebetriebs hängt von zahlreichen Umständen ab.

Der Franchisegeber garantiert:

- ☐ keinen bestimmten Umsatz.
- ☐ keinen bestimmten Gewinn.
- ☐ keine Amortisation innerhalb eines bestimmten Zeitraums.

Soweit konkrete Wirtschaftlichkeitsberechnungen bereitgestellt wurden, handelt es sich:

- ☐ um Beispielrechnungen.
- ☐ um historische Vergleichsdaten.
- ☐ um folgende Angaben:

Individuelle Zusagen bleiben unberührt.

§ 47 Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt am:

und endet am:

Grundlaufzeit:

_____ **Jahre**

- ☐ Der Vertrag endet anschließend automatisch.
- ☐ Verlängerung um jeweils _____ Jahre, sofern nicht rechtzeitig gekündigt wird.
- ☐ Verlängerung bedarf einer neuen Vereinbarung.

§ 48 Ordentliche Kündigung

Während der festen Grundlaufzeit:

- ☐ ist keine ordentliche Kündigung vorgesehen, soweit rechtlich zulässig.

☐ besteht ein ordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von:

_____ **Monaten**

Nach Verlängerung:

Kündigungsfrist:

_____ **Monate**

§ 49 Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund kann abhängig vom Einzelfall insbesondere vorliegen bei:

- erheblichen Zahlungsrückständen,
- schwerwiegenden Verstößen gegen Marken- oder Systemvorgaben,
- unerlaubter Weitergabe vertraulichen Know-hows,
- nachhaltiger erheblicher Qualitätsunterschreitung,
- unerlaubter Übertragung des Franchisebetriebs,
- sonstigen schweren Vertragsverletzungen.

Erforderliche Abmahnungen oder Fristsetzungen richten sich nach Gesetz und Einzelfall.

§ 50 Verkauf oder Übertragung des Franchisebetriebs

Der Franchisenehmer darf den Franchisebetrieb:

- ☐ nur mit vorheriger Zustimmung des Franchisegebers übertragen.
- ☐ unter folgenden Voraussetzungen übertragen:

Mögliche Anforderungen an einen Nachfolger:

- ☐ wirtschaftliche Eignung
- ☐ fachliche Eignung
- ☐ Schulung
- ☐ Abschluss eines neuen Franchisevertrages
- ☐ sonstige Voraussetzung:

§ 51 Unternehmensnachfolge

Im Todesfall beziehungsweise bei dauerhafter Handlungsunfähigkeit des Franchisenehmers gilt:

Eine Übernahme durch Erben:

- ☐ ist grundsätzlich möglich, wenn die Systemanforderungen erfüllt werden.
- ☐ bedarf der Zustimmung des Franchisegebers.
- ☐ ist ausgeschlossen, soweit rechtlich zulässig.
- ☐ wird gesondert geregelt.

§ 52 Folgen des Vertragsendes

Nach Vertragsende hat der Franchisenehmer insbesondere:

- ☐ Verwendung von Marken und Logos einzustellen.
- ☐ Außenwerbung zu entfernen.
- ☐ Franchisehandbuch zurückzugeben beziehungsweise Zugänge zu löschen.
- ☐ vertrauliche Unterlagen zurückzugeben.
- ☐ Systemzugänge nicht mehr zu verwenden.
- ☐ bestimmte Geschäftsausstattung zu ändern.
- ☐ Domains zu übertragen, soweit vereinbart.
- ☐ Social-Media-Auftritte anzupassen.
- ☐ sonstige Maßnahmen vorzunehmen:

§ 53 Restbestände

Bei Vertragsende vorhandene Waren:

- ☐ dürfen innerhalb von _____ Monaten abverkauft werden.
- ☐ werden vom Franchisegeber nach folgender Regelung zurückgekauft:

- ☐ dürfen nicht unter den Franchisekennzeichen weiter vertrieben werden.
- ☐ es gilt:

§ 54 Rückgabe von Unterlagen

Zurückzugeben beziehungsweise zu löschen sind insbesondere:

- ☐ Franchisehandbuch
- ☐ Schulungsunterlagen
- ☐ Marketingdateien
- ☐ vertrauliche Kalkulationen
- ☐ Systemzugänge
- ☐ interne Dokumente
- ☐ sonstige Unterlagen:

§ 55 Änderungen des Franchisenehmers

Folgende Veränderungen sind dem Franchisegeber mitzuteilen:

- ☐ Wechsel der Rechtsform
- ☐ Gesellschafterwechsel
- ☐ Geschäftsführerwechsel
- ☐ Standortwechsel
- ☐ wirtschaftliche Schwierigkeiten
- ☐ wesentliche Betriebsänderungen
- ☐ sonstige Änderung:

§ 56 Anlagen

Folgende Anlagen gehören zum Vertrag:

- ☐ Anlage 1 – Franchisehandbuch

- ☐ Anlage 2 – Vertragsgebiet
- ☐ Anlage 3 – Marken und Kennzeichen
- ☐ Anlage 4 – Gebührenübersicht
- ☐ Anlage 5 – Investitionsübersicht
- ☐ Anlage 6 – Systemausstattung
- ☐ Anlage 7 – Schulungskonzept
- ☐ Anlage 8 – Bezugsquellen
- ☐ Anlage 9 – Marketingrichtlinien
- ☐ Anlage 10 – Datenschutz
- ☐ Sonstige:

§ 57 Sonstige Vereinbarungen

§ 58 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sollen nachvollziehbar dokumentiert werden. Gesetzlich zwingende Formvorschriften bleiben unberührt.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, richtet sich die Rechtsfolge nach den gesetzlichen Vorschriften. Die übrigen Regelungen bleiben grundsätzlich unberührt.

Zwingende wettbewerbs-, kartell-, marken-, handels- und sonstige gesetzliche Vorschriften gehen entgegenstehenden Vertragsbestimmungen vor.

Hinweis

Diese Vorlage ist ein allgemeines Muster und ersetzt keine individuelle rechtliche, steuerliche oder betriebswirtschaftliche Beratung.

Franchiseverträge sind regelmäßig komplexe Dauerschuldverhältnisse. Besonders geprüft werden sollten insbesondere:

- vorvertragliche Informationen,

- Gebietsschutz,
- Preisvorgaben,
- Bezugsbindungen,
- Franchisegebühren,
- Markenrechte,
- Wettbewerbsverbote,
- Laufzeit und Kündigung,
- Investitionspflichten,
- Datenschutz,
- Kartellrecht.

Die rechtliche Beurteilung hängt stark von der konkreten Ausgestaltung des Franchisesystems ab.

Unterschriften

Ort: _____

Datum: _____

Franchisegeber

Name / Funktion: _____

Unterschrift: _____

Franchisenehmer

Name / Funktion: _____

Unterschrift: _____